

**Bekanntmachung über Wahltag, Wahlzeit und Wahlraum,  
das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder  
des Integrationsrates der Stadt Bielefeld  
am 13. September 2020**

Gemäß § 12 Abs. 8 der Wahlordnung der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld (WahlO) wird bekannt gemacht:

**1. Wahltag, Wahlzeit und Wahlraum**

- 1.1 Die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am **13. September 2020** statt.
- 1.2 Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- 1.3 Das Stadtgebiet wird für die Wahl in Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 17.08.2020 bis zum 23.08.2020 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke und ihre Verteilung auf die Stadtbezirke kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Wahlteam, Herforder Str. 76, 3. Etage und in den Bezirksämtern – am Wahltag auch in den Wahllokalen – eingesehen werden.

**2. Eintragung in das Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung**

- 2.1 Wahlberechtigte, die nach § 12 Abs. 2 S. 1 WahlO automatisch in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, erhalten bis spätestens zum **23. August 2020** eine Wahlbenachrichtigung mit weiteren Erläuterungen.

Bis zum 28. August 2020 zugezogene und bei der Meldebehörde gemeldete Wahlberechtigte, die nach § 12 Abs. 2 S. 2 WahlO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, erhalten ebenfalls eine Wahlbenachrichtigung.

- 2.2 Wahlberechtigte, die bis zum genannten Termin keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben und nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, können bis spätestens zum 01. September 2020 schriftlich beim Wahlteam der Stadt Bielefeld einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen. Der Nachweis über die Wahlberechtigung muss dem Antrag beigelegt werden (z.B. die Einbürgerungsurkunde bei einer Einbürgerung; die Geburtsurkunde, sofern die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben wurde).
- 2.3 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**3. Einsicht in das Wählerverzeichnis**

- 3.1 Das Wählerverzeichnis der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld wird in der Zeit vom **24. bis 28. August 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten an folgender Stelle für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten:

## **Wahlteam, Herforder Str. 76, 3. Etage, Zimmer 312**

- 3.2 Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
- 2.3 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- 2.4 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

### **3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

- 3.1 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. bis 28. August 2020, spätestens am **28. August 2020 bis 12.00 Uhr**, bei dem Wahlteam, Herforder Str. 76, 3. Etage, Zimmer 312, Einspruch einlegen.
- 3.2 Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3.3 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen oder einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

### **4. Beantragung eines Wahlscheins**

- 4.1 Wer einen von der Stadt Bielefeld ausgestellten Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 4.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- a) ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r
  - b) ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
    - aa) wenn sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat
    - bb) sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist
    - cc) ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
- 4.3 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nur bis zum **11. September 2020, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Bielefeld mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

- 4.4 Wer den Antrag für eine/einen andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 4.5 Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlteams der Stadt Bielefeld sowie
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 4.6 Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/einen andere/anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Oberbürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

## 5. Verfahren der Briefwahl

- 5.1 Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig absenden, dass der Wahlbrief bei der Stadt Bielefeld **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.
- 5.2 Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlteam der Stadt Bielefeld und den Bezirksämtern abgegeben werden.

Bielefeld, den 18.08.2020

i. V.

**Dr. Witthaus**